

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung gemäß der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2562

Um die BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2562 vom 28. Oktober 2019 über die Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Bei Aktivitäten, die unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung fallen, wird das Board of Investment ins Promotionszertifikat zusätzliche projektspezifische Bedingungen eintragen. Die Antragsteller müssen keinen Antrag für zusätzliche Anreize unter dieser Maßnahme einreichen.

2. Folgende Aktivitäten sind unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung nicht förderfähig:

2.1 Aktivitäten, die keinen festen Standort haben:

Aktivität Nr. 1.7	Hochseefischerei
Aktivität Nr. 7.1.6.1	Internationale Untersee- Hochgeschwindigkeitskommunikations- schaltungen
Aktivität Nr. 7.3.1	Schienenverkehr
Aktivität Nr. 7.3.3	Seeverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.3.4	Luftverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.22.1	Fähren oder Ausflugsschiffsdienstleistungen oder Ausflugsschiffsverleih
Aktivität Nr. 7.28.4	Transportdienstleistungen für Patienten, Ärzte oder medizinische Geräte (See-, Land- oder Lufttransport)

2.2 Zielaktivitäten unter der Maßnahme zur Investitionsförderung in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen, die keine zusätzliche Anreize erhalten dürfen:

Aktivität Nr. 1.22	Herstellung von Futtermitteln und Futterzutaten
Aktivität Nr. 2.17	Herstellung von Baustoffen und Spannbeton für öffentliche Einrichtungen
Aktivität Nr. 6.15	Herstellung von Körperpflegeprodukten wie Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetik

Aktivität Nr. 6.16	Herstellung von Kunststoffwaren für Konsumgüter (z. B. Kunststoffverpackungen)
Aktivität Nr. 6.17	Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder Papier, z.B. Papierschachteln
Aktivität Nr. 7.24	Fabrikentwicklung für Industrieanlagen und Lagerhäuser

3. Folgende Leitlinien sind für die Anträge auf Projektänderungen unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung, die vom 20. September 2019 bis zum 30. Dezember 2020 eingereicht sind:

3.1 Projekte, die bereits gefördert sind, aber noch kein Förderungszertifikat erhalten haben, dürfen keine Projektänderungen unter dieser Maßnahme vornehmen, weil diese Änderungen einen Einfluss auf den vorgegebenen Zeitrahmen haben.

3.2 Projekte, die bereits das Förderungszertifikat erhalten haben und keine Fristverlängerung vorgenommen haben, dürfen einen Antrag auf Projektänderung unter dieser Maßnahme unter der Bedingung einreichen, dass diese Änderung keinen Einfluss auf die Fristen zur Einfuhr der Maschinen und auf den Zeitpunkt des Betriebsbeginns haben. Der Antrag muss vor dem 30. Dezember 2020 eingereicht werden.

4. Bei geförderten Projekten unter dieser Maßnahme, die im Nachhinein einen Antrag auf Projektänderungen einreichen, bleibt der Projektzeitrahmen (von dem Zeitpunkt der Akzeptanz der Investitionsförderung bis zum Betriebsbeginn) unverändert, wie es auf dem Investitionsförderungszertifikat steht. Das BOI wird von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Anspruch auf Anreize unter dieser Sondermaßnahme besteht.

5. Das BOI wird die Anreize unter dieser Maßnahme genehmigen, wenn eine Überprüfung bei der Eröffnung des Betriebs durchgeführt wird und alle Bedingungen erfüllt sind.

6. Die tatsächliche Investition unter dieser Maßnahme bedeutet die tatsächliche Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital), die ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum 30. Dezember 2021 entstanden ist (der Wert der Investition ist auf Bargeldbasis)

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

19. November 2019